

7. Die Betreuung fortsetzen

Ihr Schuldner hat den Zahlungsbefehl erhalten. Sie haben den Rechtsvorschlag beseitigt. Nun beginnt, falls der Schuldner immer noch nicht zahlt, das Zwangsvollstreckungsverfahren.

Wir sagen Ihnen, wie Sie das Zwangsvollstreckungsverfahren einleiten.

Allgemeines zum Fortsetzungsbegehren

Sie haben das Betreibungsbegehren erfolgreich gestellt und den Rechtsvorschlag beseitigt. Damit Sie das eigentliche Zwangsvollstreckungsverfahren einleiten, müssen Sie das Fortsetzungsbegehren stellen. Auch hier gilt: Sie müssen selber aktiv werden. Die Betreibungsämter ergreifen von sich aus nicht die Initiative. Und noch etwas: Nicht Sie können wählen, auf welche Art Ihr Schuldner betrieben werden soll. Dies bestimmt alleine das Gesetz. Grundsätzlich gibt es drei verschiedene Verfahren.

1. **Betreibung auf Pfandverwertung**

Da Sie in der Regel nur selten für Ihre Forderung ein Pfand besitzen, wird die Betreibung auf Pfandverwertung nur kurz vorgestellt. Sie kommt immer dann zum Zug, wenn Sie bei Vertragsabschluss oder weil der Schuldner anschliessend nicht mehr zahlen konnte, ein Pfand als Sicherheit besitzen, dass Ihnen der Schuldner verpfändete.

2. **Betreibung auf Pfändung**

Ist Ihr Schuldner eine Privatperson oder eine Einzelfirma, die nicht im Handelsregister eingetragen ist, dann kommt die Betreibung auf Pfändung zum Zug.

3. **Betreibung auf Konkurs**

Der Betreibung auf Konkurs unterliegen alle natürlichen und juristischen Personen, also Unternehmen, die in einer bestimmten Eigenschaft im Handelsregister eingetragen sind. Mit einer bestimmten Eigenschaft ist zum Beispiel auch ein Gesellschafter einer GmbH gemeint, der zugleich Geschäftsführer ist. Diese natürlichen und juristischen Personen unterliegen auch dann der Konkursbetreibung, wenn die Schulden nichts mit dem Geschäft zu tun haben.

Die Betreibung auf Pfandverwertung

Wie schon im vorangegangenen Kapitel erläutert, müssen Sie im Gegensatz zur Betreibung auf Pfändung und Konkurs bereits im Einleitungsverfahren (siehe dazu Kapitel 6) Ihren Schuldner auf Pfandverwertung betreiben. Wenn Sie das Einleitungsverfahren erfolgreich abgeschlossen haben, können Sie das Verwertungsbegehren stellen.

In der Regel wird dann der Pfandgegenstand öffentlich versteigert und aus dem Erlös die Forderung bezahlt. Reicht der Verwertungserlös nicht aus, um Ihre Forderung vollständig zu tilgen, erhalten Sie einen Pfandausfallschein. Mit dem Pfandausfallschein können Sie den Rest der Forderung von Ihrem Schuldner auf dem Weg der Pfändung oder des Konkurses eintreiben. Wichtig: Tun Sie dies innerhalb eines Monats, müssen Sie das Einleitungsverfahren nicht noch mal durchlaufen, sondern können direkt das Fortsetzungsbegehren stellen und damit das Zwangsvollstreckungsverfahren einleiten.

Was muss im Fortsetzungsbegehren enthalten sein?

Das sollte im Fortsetzungsbegehren stehen

- **Schuldner und Gläubiger:** Der Name und die Adresse (siehe Betreibungsbegehren) muss aufgeführt sein.
- **Forderungssumme:** Die Forderungssumme entspricht dem im Zahlungsbefehl aufgeführten Betrag. Sie darf auf keinen Fall höher sein. Hat der Schuldner seither einen Teil der Forderung bezahlt oder wurde, nachdem er Rechtsvorschlag erhoben hat, nur für einen Teilbetrag Rechtsöffnung erteilt, müssen Sie die Summe anpassen. Forderungen in fremder Währung können Sie nochmals zum Tageskurs, an dem Sie das Fortsetzungsbegehren stellen, umrechnen. Dies werden Sie nur dann tun, wenn inzwischen der Frankenkurs gefallen und der Forderungsbetrag somit höher geworden ist.
- **Betreibungs- und Rechtsöffnungskosten:** Sie können die Kosten für den Zahlungsbefehl und für das Rechtsöffnungsverfahren (Gerichtskosten und Parteienschädigung) verlangen. Mussten Sie dagegen einen ordentlichen Prozess führen, dazu zählen auch der Anerkennungs- und Aberkennungsprozess, so dürfen Sie diese Kosten hier nicht geltend machen. Sie müssen diese mit einer separaten Betreibung einfordern.
- **Kostenvorschuss:** Auch für das Fortsetzungsbegehren müssen Sie einen Kostenvorschuss leisten (⇒ im Anhang finden Sie eine Tarifübersicht).
- **Bemerkungen:** In dieser Rubrik können Sie zum Beispiel anmerken, dass Ihnen der Empfang des Fortsetzungsbegehrens bestätigt wird. Legen Sie dazu das Briefporto am besten bei. Ebenso können Sie das Betreibungsamt auf mögliche Gegenstände aufmerksam machen, die eventuell zu pfänden wären.
- **Beilagen:** Zu den Beilagen zählen der Zahlungsbefehl (falls er von einem anderen Betreibungsamt ausgestellt wurde), bei erhobenem Rechtsvorschlag die

Rückzugserklärung des Schuldners oder den Gerichtsentscheid bei definitiver Rechtsöffnung. Wurde die Rechtsöffnung nur provisorisch bewilligt, so müssen Sie ebenfalls nachweisen, dass der Schuldner in der Zwischenzeit keine Aberkennungsklage eingereicht hat.

**Tipp**

Das Fortsetzungsbegehren können Sie in einem selber verfassten Brief, auf dem offiziellen Formular oder mündlich durch persönliches Erscheinen beim zuständigen Betreibungsamt stellen. Am besten verwenden Sie das offizielle Formular, das Sie von der Website der Schweizer Betreibungs- und Konkursbeamten (www.betreibung-konkurs.ch) herunterladen können.

Welches Betreibungsamt ist zuständig?

Das Fortsetzungsbegehren müssen Sie wiederum beim zuständigen Betreibungsamt am Wohnort (Privatperson) bzw. Sitz (Unternehmen) des Schuldners richten. Hat der Schuldner seinen Wohnort oder Sitz seit der Betreuung gewechselt, so ist das Amt am neuen Ort zuständig.

**Tipp**

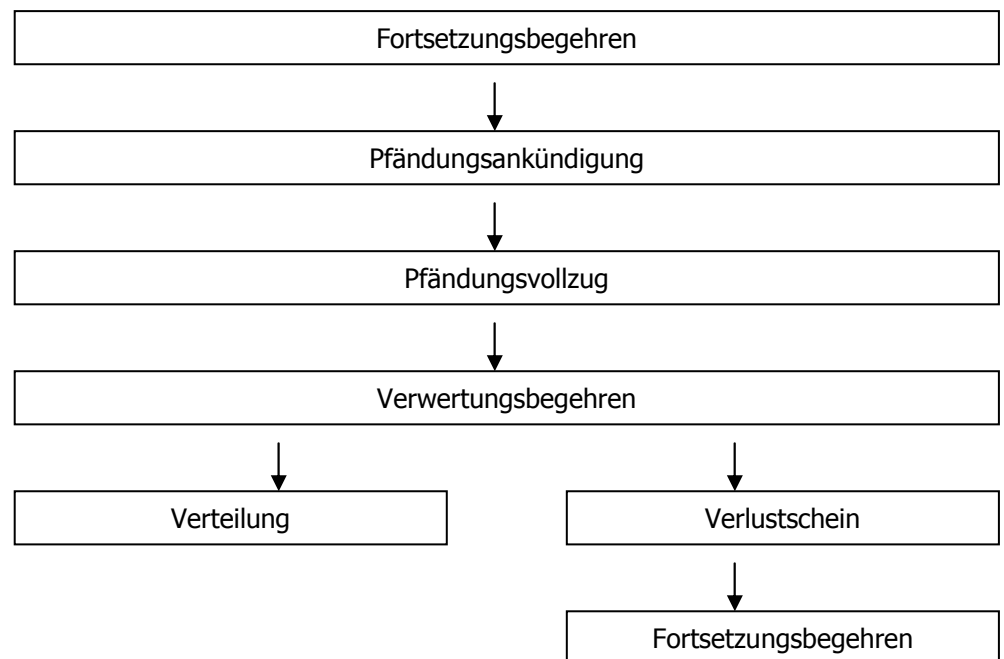
Über die Website der Schweizer Betreibungs- und Konkursbeamten (www.betreibung-konkurs.ch) finden Sie die Links zu den kantonalen Websites und können so das zuständige Betreibungsamt ausfindig machen.

Die Betreuung auf Pfändung

Sobald beim zuständigen Betreibungsamt das Fortsetzungsbegehren gestellt wurde, schreitet dieses sofort zur Pfändung. Das Betreibungsamt stellt dem Schuldner die Pfändungsankündigung zu, meist mit einer Frist von wenigen Tagen, an dem es in den Räumlichkeiten des Schuldners verwertbare Gegenstände beschlagnahmt. Der Schuldner muss dabei anwesend sein. Der Betreibungsbeamte hält in der Pfändungsurkunde fest, was bei der Pfändung beschlagnahmt wurde. Das Betreibungsamt pfändet nur so viel, wie zur Deckung der Schuld nötig

ist. Zuerst versucht das Betreibungsamt leicht verwertbares Gut wie Bargeld, Bankguthaben oder das Einkommen des Schuldners zu pfänden. Dann folgen bewegliche Gegenstände, die leicht verkäuflich sind. Liegenschaften werden erst dann gepfändet, wenn das bewegliche Vermögen zur Deckung der Schuld nicht ausreicht. Kompetenzstücke, wie zum Beispiel Kleider, das Auto für einen Vertreter oder Leistungen der Sozialhilfe sowie Ergänzungsleistungen, sind unpfändbar. Der Lohnanspruch ist nur soweit pfändbar, wie er das betreibungsrechtliche Existenzminimum überschreitet, also den so genannten Notbedarf.

So läuft die Betreibung auf Pfändung ab



Quelle: Beobachter

Tipp

Wie hoch das betreibungsrechtliche Existenzminimum im Einzelfall ist, wird von den Kantonen selber definiert. Die Richtlinien der Schweizer Betreibungs- und Konkursbeamten finden Sie auf der Website (www.berechnungsblätter.ch). Darin sind auch die einzelnen Links zu den Kantonen enthalten.

Lohnpfändungen teilt das Betreibungsamt in der Regel dem Arbeitgeber mit, welcher dann direkt den pfändbaren Betrag ans Betreibungsamt

abführt. Sofern der Gläubiger auch damit einverstanden ist, kann jedoch auch eine „stille“ Lohnpfändung erfolgen. In diesem Fall wird der Schuldner direkt den pfändbaren Lohnanteil ans Betreibungsamt abliefern. Bleibt eine Zahlung aus, teilt das Betreibungsamt dem Arbeitgeber die Lohnpfändung mit.

Häufig behauptet der betriebene Schuldner bei beweglichen Gegenständen, dass diese gar nicht ihm gehören, sondern irgendeinem Dritten. Der Betreibungsbeamte vermerkt dies in der Pfändungsurkunde. Befindet sich dieser Gegenstand im Besitz des Schuldners, so können Sie innerhalb von zehn Tagen die Behauptung bestreiten. Falls Sie als Gläubiger die Behauptung nicht bestreiten, gilt der Anspruch des Dritten als anerkannt. Nun muss der Schuldner oder der besagte Dritte, sofern er zu seinem Recht kommen will, innert zwanzig Tagen Klage einreichen. Unterlässt er dies, so bleibt der umstrittene Gegenstand in der Pfändung. Befindet sich hingegen der Gegenstand nicht in den Räumen des Schuldners, sondern bei einem Dritten, so können Sie die Behauptung nur durch eine Klage, die innert zwanzig Tagen eingereicht werden muss, bestreiten.

**Tip**

Sie haben als Gläubiger das Recht, über das Betreibungsamt vom Dritten Beweismittel zu verlangen. Diese muss er dann beim zuständigen Betreibungsamt vorlegen. Nutzen Sie diese Möglichkeit.

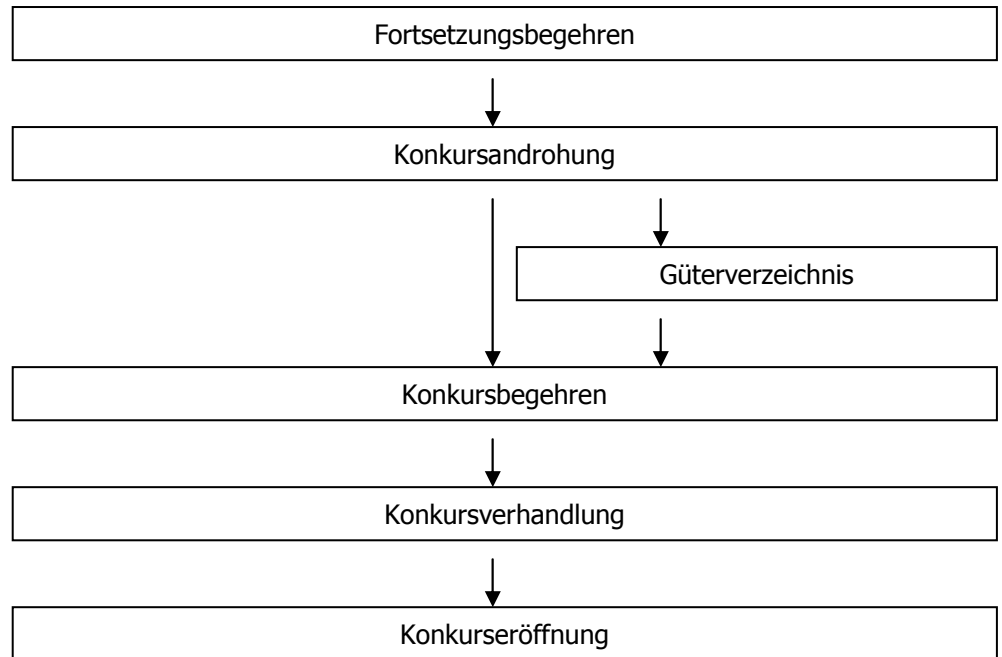
Die Betreuung auf Konkurs

Sie haben das Fortsetzungsbegehren beim zuständigen Betreibungsamt gestellt. Nun erlässt das Betreibungsamt die Konkursandrohung und stellt sie dem Schuldner zu. Die Reaktionsmöglichkeiten des Schuldners sind begrenzt: Er bezahlt die Schuld bei Ihnen oder beim Betreibungsamt samt Verzugszins und der aufgelaufenen Betreuungskosten; er erhebt Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde und stellt die Zulässigkeit und Rechtmässigkeit der Konkursandrohung in Frage; er reagiert nicht. Nach Ablauf von zwanzig Tagen können Sie beim Richter Konkurseröffnung verlangen.

Der Konkursbetreuung unterliegen: Inhaber einer im Handelsregister eingetragenen Einzelfirma, Mitglied einer Kollektivgesellschaft, unbeschränkt haftendes Mitglied einer Kommanditgesellschaft, Verwaltungsmittglied einer Kommanditaktiengesellschaft, und alle im Handelsregister eingetragenen Firmen. Die Konkursfähigkeit beginnt am Tag nach der Publikation im SHAB und

endet sechs Monate, nachdem die Löschung des Eintrags im SHAB publiziert worden ist.

So läuft die Betreuung auf Konkurs ab



Quelle: Beobachter

Hinweis

Da bei der Konkursandrohung dem Schuldner noch keine Vermögenswerte entzogen werden, kann es in Einzelfällen sinnvoll sein, ein Güterverzeichnis zu verlangen. Darin werden alle Vermögenswerte des Schuldners aufgelistet. Falls Sie Kenntnis davon haben, dass ein Schuldner Vermögenswerte beiseite schafft und dies auch belegen können, dann können Sie beim Gericht, welches später auch für die Konkursöffnung zuständig ist, einen entsprechenden Antrag stellen. Dies kann im Übrigen auch dazu führen, dass der Schuldner plötzlich mit Ihnen Kontakt aufnimmt und eine Lösung zur Bezahlung der Forderung vorschlägt.

Sie stellen das Konkursbegehren

Ein letztes Mal müssen Sie die Initiative ergreifen. Sobald die Frist von zwanzig Tagen, die das Betreibungsamt dem Schuldner mit der Konkursandrohung gewährt, abgelaufen ist, können Sie das Konkursbegehren stellen. Zuständig ist nun der Konkursrichter. Dieses Recht erlischt 15 Monate nach Zustellung des Zahlungsbefehls.

Der Konkursrichter benötigt im Minimum den Zahlungsbefehl und die Konkursandrohung, von denen Sie je ein Doppel haben. Damit Sie alles richtig und korrekt machen, sollten Sie das Formular verwenden, welches einige Betreibungsämter zur Verfügung stellen. Das Betreibungsamt Luzern stellt zum Beispiel ein solches Formular auf seiner Website (www.betreibungsamter-lu.ch) zur Verfügung. Falls in Ihrem Kanton kein solches Formular vorhanden ist, können Sie dieses verwenden.



Tipp

Da im Konkursverfahren Kosten entstehen und das Gericht im Vorhergehen nicht weiss, ob die Kosten durch das Vermögen des Schuldners gedeckt sind, kann das Gericht einen Vorschuss verlangen, der je nach Kanton oder Richter zwischen 0 Franken und 6`000 Franken beträgt.

So läuft das Konkursverfahren ab

Sobald der Konkursrichter das Konkursbegehren erhalten hat, setzt er den Tag der Gerichtsverhandlung fest und lädt dazu Sie und den Schuldner ein. Meistens fordert Sie das Gericht auch auf, einen bestimmten Kostenvorschuss bis zum Verhandlungstag zu bezahlen. Da die Teilnahme an der Verhandlung freiwillig ist, entscheidet der Richter auch in Abwesenheit der Parteien.

Vielleicht bietet Ihnen nun der Schuldner an, einen Teil der Forderung oder gar die gesamte Forderung zu begleichen, wenn Sie im Gegenzug das Konkursbegehren zurückziehen. Dies können Sie jederzeit tun, sogar auch noch in der Verhandlung. Falls Sie dies tun, müssen Sie aber mindestens wieder einen Monat warten, bis Sie erneut das Begehren stellen können. Ihnen entstehen dabei nur geringe Kosten in Höhe von 200 Franken bis 400 Franken für die gerichtliche Abschreibung.

Falls kein Aussetzungs- oder Abweisungsgrund besteht (zum Beispiel: Der Schuldner beweist mit Urkunden, dass die Zahlung erfolgt ist; der Schuldner beweist mit Urkunden, dass Sie ihm einen Zahlungsaufschub gewährt haben; dem Schuldner wurde die Nachlassstundung gewährt)

eröffnet der Richter den Konkurs über den Schuldner. Seinen Entscheid teilt er dem Schuldner, Ihnen, dem Betreibungs- und Konkursamt sowie dem Handelsregister- und Grundbuchamt sofort mit.

Der Schuldner reicht ein Gesuch um Nachlassstundung ein

Hat der Schuldner ein Gesuch um Nachlassstundung eingereicht, so setzt das Gericht den Entscheid über die Konkurseröffnung so lange aus, bis über die Nachlassstundung definitiv entschieden worden ist. Ziel ist bei einer Nachlassstundung die Fortführung des Betriebs. Dazu muss das Gericht zuerst die Stundung bewilligen und einen Sachwalter einsetzen. Während dieser Zeit kann der Schuldner seinen Betrieb fortführen. Der Sachwalter erstellt ein Inventar über die Vermögenswerte und fordert die Gläubiger durch Publikation im SHAB auf, ihre Forderungen anzumelden. Der Schuldner kann in einem Nachlassvertrag den Gläubigern den Dividenden- oder Liquidationsvergleich anbieten. Beim Dividendenvergleich wird das Unternehmen in der Regel fortgeführt, während beim Liquidationsvergleich das Vermögen des Schuldners zum Beispiel an eine Auffanggesellschaft übergeht. Über den Nachlassvertrag muss die Gläubigerversammlung befinden und entscheiden. Bei Zustandekommen einer qualifizierten Mehrheit, wird der Nachlassvertrag angenommen. Der Richter wird den Nachlassvertrag in der Regel bestätigen, wenn damit die Gläubiger besser gestellt werden als im Konkurs (Nachlassdividende höher als Konkursdividende). Die Bewilligung des Nachlassvertrags wird im SHAB publiziert. Ob Sie dem Nachlassvertrag zustimmen, obliegt Ihrer Entscheidung. Denn in der Regel schaut sowohl beim Nachlass als auch beim Konkurs nicht viel für Sie heraus.

Speziell: Konkursbegehren ohne vorgängige Betreuung

Unter gewissen Umständen kann der Konkurs eröffnet werden, ohne dass Sie vorher das Betreibungsverfahren durchlaufen haben. Den Konkurs ohne vorgängige Betreuung können Sie als Gläubiger eröffnen, wenn zum Beispiel Fluchtgefahr, Zahlungseinstellung oder die

Verheimlichung von Vermögen gegeben ist. In einem solchen Fall müssen Sie allerdings die relevanten Tatsachen mit Beweisen unterlegen können. Selbstverständlich kann auch der Schuldner – sowohl Privatperson als auch Unternehmen – selber einen Antrag auf Konkurs stellen.